

## Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 26. April 2017

*Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den Rechtsmittelgrund. Schreiben Sie übersichtlich und leserlich. Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf einer Seite. Lassen Sie angemessene Seitenränder für die Korrektur frei.*

I.

In der Hütteldorfer Straße werden Polizisten der „Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität“, am 15. April auf (A)lbert aufmerksam, der sich im Bereich parkender Autos verdächtig umsieht. Einer der Beamten glaubt zudem, A von früheren Autoeinbrüchen zu kennen. Die Beamten beobachten ihn unauffällig und tatsächlich öffnet A eine Straße weiter ein Auto mittels eines aus einem Rohling zurechtgeschliffenen Schlüssels für bestimmte Autotypen. Als er gerade von der Rückbank einen Tablet-Computer nehmen und in seinen Rucksack einstecken will, wird er von den Polizisten zur Rede gestellt. Schnell stellt sich heraus, dass es sich nicht um As Auto gehandelt hat und er auch nicht zur Verfügung darüber berechtigt war. A wird daraufhin von den Polizisten durchsucht und dabei entdecken sie nicht nur As Handy, sondern auch ein Navigationsgerät. Beides nehmen sie an sich. Auf Befragung, woher das Navigationsgerät stammt, gibt A an, dieses am selben Tag aus einem VW-Bus entwendet zu haben. Allerdings habe er, gerade als er den zurechtgeschliffenen Schlüssel ins Schloss stecken wollte, bemerkt, dass der VW-Bus gar nicht verschlossen war. Später auf dem Polizeiposten stellt sich heraus, dass A bereits einmal, und zwar am 1.3.2016 zu einer Haftstrafe von einem Jahr, davon drei Monate unbedingt (verbüßt) unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren, wegen Autoeinbruchs verurteilt worden war. Bei der weiteren Befragung gibt A an, dass er schon längere Zeit arbeitslos ist und ihm alle staatlichen Beihilfen gestrichen wurden. Die Anrufliste auf seinem Handy, die die Beamten sogleich auswerten, weist darauf hin, dass A besonders oft mit einem bestimmten Anschluss telefoniert. Vor allem macht die Beamten stutzig, dass fünf Minuten, bevor die Polizei auf A aufmerksam wurde, ein Kontakt zu dieser Nummer hergestellt worden war. A gibt zunächst an, dass dies nur sein alter Freund (D)agobert sei, der mit der Sache nichts tun habe. Im Zuge der Vernehmung gerät A aber unter Druck und gesteht, dass er im Auftrag des D gehandelt hat und er die gesamte Beute regelmäßig an ihn abliefern müsse. Auch den zurechtgeschliffenen Schlüssel habe A von D bekommen.

Die Polizei hört daraufhin Ds Telefon ab. Die StA wird davon zunächst nicht verständigt, denn darum könne man sich auch später kümmern. Dadurch wird die Polizei auf zwei weitere Personen – (M)arta und (C)hristoph – aufmerksam, da D mit diesen auffällig oft in Kontakt tritt. Tatsächlich sind die beiden, ebenso wie A, im Auftrag des D auf der Straße unterwegs. Beide sind jeweils allein und mittellos nach Österreich gekommen und froh, dass D sie „aufgenommen“ hat. Sie nehmen zwar keine Gegenstände aus fremden Autos, aber ihre Aufgabe besteht darin, dass sie nahe dem Bahnhof Wien Praterstern um „Spenden“ für eine angebliche medizinische Behandlung ihres kleinen Sohnes betteln. Tatsächlich haben weder M noch C einen Sohn, sondern liefern den Großteil des Geldes (<sup>beim M</sup>durchschnittlich 50 € pro Tag) seit drei Wochen an D ab. Jeweils 15 € dürfen sich C und M pro Tag behalten. Vom abgelieferten Geld finanziert D vor allem seinen Lebensunterhalt und seine Machenschaften und stellt A, C und M eine schäbige kleine Wohnung zur Verfügung. In dieser Wohnung treffen A, C und M auch regelmäßig mit D zusammen, um ihre weiteren Vorhaben zu besprechen. Als die Polizei C und M zum Mitkommen auffordert, versuchen sie wegzulaufen. Dabei versetzt C dem Kriminalbeamten X einen Stoß, sodass dieser gegen eine Mauer fällt und Hautabschürfungen erleidet.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, C, D und M!

S 1/2, bitte wenden!



2. Waren die Durchsuchung des Rucksacks, die Verfügung über das Navigationsgerät und über As Handy sowie die Überprüfung von As Anrufliste rechtmäßig?
3. War das Abhören von Ds Handy rechtmäßig? Könnte D im Ermittlungsverfahren Rechtsmittel dagegen ergreifen?

A wird wegen der beiden Vorfälle vom 15. April 2017 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Das Gericht widerruft außerdem den bedingten Teil der am 1.3.2016 verhängten Freiheitsstrafe von neun Monaten.

4. Kann A etwas gegen das Urteil unternehmen, wenn er der Ansicht ist, das Gericht hätte die Strafe auch diesmal (zum Teil) bedingt nachsehen müssen? Wenn ja, wird A damit erfolgreich sein?
5. In welcher Form war über den Widerruf des bedingten Teils der Haftstrafe abzusprechen? Wie lässt sich diese Entscheidung im gegebenen Fall begründen? Wie ist sie zu bekämpfen?

## II.

(W)alter befindet sich in U-Haft. Ihm wird zur Last gelegt, Gründungsmitglied der Staatsverweigerergruppe „One People's Public Trust“ (OPPT) zu sein. Das Ermittlungsverfahren gegen W wird daher wegen § 246 StGB geführt. Vor Ws Haftverhandlung erhält der zuständige Richter (R)obert einen Brief von (N)orbert, ebenso Mitglied von OPPT. Darin fordert N die sofortige Freilassung von W sowie die Zahlung von 10.000 € als Entschädigung für die bisher von W erlittene Haft, andernfalls werde der Sohn von R entführt und solange gefoltert, bis die Forderung von N erfüllt ist. R beugt sich dem Druck und lässt W frei, obwohl er weiß, dass die Haftgründe weiterhin gegeben sind, und bezahlt die 10.000 €. W ist von seiner Freilassung überrascht und erfährt erst danach, dass er diese N zu verdanken hat.

### 6. Prüfen Sie die Strafbarkeit von N und R!

Die Freiheit von W währt jedoch nicht lange, er befindet sich wenig später wieder in U-Haft. Schließlich wird Anklage gegen W ausschließlich wegen § 246 StGB erhoben. In der Hauptverhandlung, an der auch Rs geschiedene Frau als Richterin mitwirkt, ist W auf eigenen Wunsch unvertreten. W wird neben dem Anklagefaktum § 246 StGB auch wegen Beitragstäterschaft bezüglich der Handlungen des N verurteilt. Um ein Exempel gegen die wachsende Zahl von Staatsverweigerern zu statuieren, verurteilt das Gericht den W schließlich zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren.

### 7. Welche Rechtsmittel kann W erheben und wird er damit Erfolg haben?

Angenommen, W erhebt Nichtigkeitsbeschwerde und macht darin den Nichtigkeitsgrund § 345 Abs 1 Z 10a StPO geltend. Diesen sieht der OGH zwar als nicht gegeben an, er wendet jedoch den Nichtigkeitsgrund des § 345 Abs 1 Z 11 lit a an und entscheidet entsprechend.

### 8. Ist dieses Vorgehen des OGH zulässig?